FH SCHWEIZ
Konradstrasse 6
Direkt beim HB/Sihlquai
8005 Zürich
Tel. +41 43 244 74 55
mailbox@fhschweiz.ch

www.fhschweiz.ch
www.fhnews.ch
www.fhjobs.ch
www.fhmaster.ch
www.fhlohn.ch
www.fhprofil.ch
www.titelumwandlung.ch
www.steigeinsteigauf.ch
www.stiftungfhschweiz.ch

Kanton Bern
Bildungs- und Kulturdirektion
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern

Zürich, 07. Juli 2020

Stellungnahme von FH SCHWEIZ zur Teilrevision des Gesetzes über die Berner Fachhochschule (FaG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung. Gerne nehmen wir im Rahmen der überregionalen Bedeutung und Signalwirkung Stellung zur im Kanton Bern stattfindenden Teilrevision des Gesetzes über die Berner Fachhochschule (FaG).

FH SCHWEIZ ist die Dachorganisation der regionalen und nationalen Organisationen der Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen. FH SCHWEIZ zählt aktuell weit über 60 000 Mitglieder und vertritt die Interessen sämtlicher Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulfachbereiche Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Sciences, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistungen, Angewandte Psychologie, Angewandte Linguistik, Gesundheit, Soziale Arbeit, Sport sowie Künste und Design. Die Alumni-Dachorganisation und die meisten der fachbereichsspezifischen Alumni-Vereine der Berner Fachhochschule sind bei FH SCHWEIZ angeschlossen.

Als Dachverband aller Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen begrüssen wir die Änderung des Gesetzes über die Berner Fachhochschule (FAG). Im Zusammenhang mit den Änderungen im FAG sind uns aber folgende Punkte aufgefallen, welche wir hiermit gerne einbringen möchten:

- *Artikel 19 Nebenbeschäftigung*
 Nebenbeschäftigungen können sehr wertvoll sein und sollten nicht zu restriktiv gehandhabt werden. Der Nebenerwerb sollte jedoch keine Abhängigkeiten verursachen. Die Aufhebung der 80-Prozent-Regelung für die Bewilligung ist zu begrüssen.

- *Artikel 24 Abs. 1 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*
 Es ist sehr positiv, dass für die wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusätzlich zum Wirken in Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie an den Dienstleistungen neu die «Lehre» aufgenommen wurde. Aber bei den Dozierenden in Artikel 20 folgende fehlt die Anmerkung bezüglich Lehre und Forschung. Um eine Flexibilität zu gewährleisten, wären Hybrid-Anstellungen sinnvoll. Personen sollen sowohl als Dozierenden wie auch als Wissenschaftliche Mitarbeitende angestellt werden können. Damit wäre sichergestellt, dass F&E und Lehre

in einer Person vereint ist.

- *Artikel 24 Abs. 2 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*
 Von befristeten Arbeitsverhältnissen ist abzusehen. Befristete Anstellungen verursachen Unsicherheiten. Darunter könnte auch die Qualität der Forschung leiden.

- *Artikel 24b Privatrechtliche Anstellungen*
 Positiv ist, dass die BFH bei Drittmittelprojekten auch privatrechtliche Verträge abschliessen kann.

- *Artikel 33 Zuständigkeiten*
 FH SCHWEIZ empfiehlt an der Berner Fachhochschule einen Schulrat mit beratender Stimme je Departement einzurichten, wie dies bei anderen Schweizer Fachhochschulen bereits erfolgreich umgesetzt wurde. Damit kann die Aussensicht noch besser in die Fachhochschule eingebracht werden.

Herzlichen Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Christian Wasserfallen
Präsident FH SCHWEIZ

Claudia Heinrich
Leiterin Public Affairs FH SCHWEIZ